

Anlage 1 zur Gartenordnung Kleingartenverein Freising e.V. vom 19.11.2004

Gemeinschaftsarbeit und Sonderdienst

Bestimmungen für das Einbringen der Gemeinschaftsarbeit gemäß Punkt 4 der Gartenordnung des Kleingartenverein Freising e.V. Stand 19. November 2004 und Sonderdienst.

A. wöchentliche Gemeinschaftsarbeit

1. Die Gemeinschaftsarbeit ist für jeden Pächter einer Parzelle in der Kleingartenanlage Freising e.V. Pflicht. Die Einteilung zum Gemeinschaftsdienst wird in einem Plan festgelegt und wechselt wöchentlich. Jedem Pächter wird vor Beginn des Gartenjahres dieser Plan schriftlich zugestellt.

2. Je Arbeitseinsatz sind 3 Stunden einzubringen.

3. Die Gemeinschaftsarbeit soll Freitagnachmittag oder Samstagvormittag gemeinsam ausgeführt werden. Die eingeteilte Arbeitsgruppe spricht den Einsatz untereinander ab. Der Verantwortliche des jeweiligen Gemeinschaftsdienstes ist durch **Fettdruck** im Plan hervorgehoben. Er wechselt nach jedem Gemeinschaftsdienst. Dieser übernimmt auch den Schlüssel für den Geräte- / Ölraum von seinem Vorgänger und gibt ihn an den nachfolgenden Verantwortlichen weiter. Er ist für die ordnungsgemäße Ausführung der angeordneten Arbeiten, sowie für die Eintragung der im Arbeitsbuch und der ordnungsgemäßen Reinigung der Arbeitsgeräte verantwortlich. Schäden an Arbeitsgeräten oder Ähnliches vermerkt er im Arbeitsbuch. Für evtl. Rückfragen steht ein Mitglied des Vorstandes oder ein Beisitzer zur Verfügung.

4. Kann ein Pächter einer Parzelle den festgelegten Termin für den Gemeinschaftsdienst nicht wahrnehmen, hat er selbst für Ersatz zu sorgen (z.B. Tausch des Gemeinschaftsdienstes). Das Mitglied des Vorstandes, das für die Einteilung der Arbeiten für den Gemeinschaftsdienst zuständig ist, ist durch den verhinderten Pächter umgehend davon zu verständigen. Eine Vertretung bzw. ein Tausch wird im Arbeitsbuch vermerkt.

5. Kann eine Gemeinschaftsarbeit aufgrund schlechter Witterung nicht ausgeführt werden, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die Gemeinschaftsarbeiten sind dann nachträglich einzubringen.

6. Bringt ein Pächter bis zum Ende des Gartenjahres die festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten nicht ein, werden ihm die nicht eingebrachten Stunden zu dem durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Stundensatz in Höhe von derzeit 12,50 € in Rechnung gestellt.

7. Von der Gemeinschaftsarbeit befreit sind:

- der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende,
- der 1. Kassier und der 1. Schriftführer
- die Gerätewarte, sowie weitere Personen auf Beschluss des Vorstandes, wenn sie in

einer besonderen Funktion für die Gemeinschaft tätig sind.

B. Sonderdienst

1. In der Jahreshauptversammlung wird der jährliche zeitliche Aufwand an Sonderdienst neu festgelegt. Art und der Zeitpunkt des Sonderdienstes werden durch den Vorstand rechtzeitig durch Aushang im Gemeinschaftshaus bekannt gegeben. Teilnehmende Pächter tragen sich in der ausgehängten Liste im Gemeinschaftshaus ein. Über die geleisteten Sonderdienststunden wird ein Nachweis geführt.

2. Bestimmte Tätigkeiten die im Interesse des Vereins sind können auf Antrag als Sonderdienst durch Beschluss des Vorstands anerkannt werden.

3. Bringt ein Pächter bis zum Ende des Gartenjahres die festgesetzten Sonderdienststunden nicht ein, wird ihm wie im Gemeinschaftsdienst ein Stundensatz in Höhe von derzeit 12,50 € in Rechnung gestellt.

C. Schlussbestimmungen

Alle über den Punkt 4 der Gartenordnung (Gemeinschaftsarbeit) hinausgehenden bisherigen Anordnungen zur Abwicklung der Gemeinschaftsarbeit insbesondere die bisherige Anlage 1 zur Gartenordnung verlieren mit Inkrafttreten dieser Anlage 1 zur Gartenordnung vom 19. November 2004 ihre Gültigkeit.

Die Mitgliederversammlung hat am 16.03.2007 die Anlage 1 in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen und damit in Kraft gesetzt.

Wolfgang Sturde

1. Vorsitzender